

Gliederung:

- A: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan**
- B: Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm**
- C: Stellungnahme zum Umweltbericht (SUP)**
- D: Ergänzende Stellungnahmen zu einigen Landkreisen**

Bezug:

- NABU Hessen (2004): Stellungnahme zur Bestandsaufnahme zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (9.9.2004)
- NABU Hessen (2005): Stellungnahme zur Umsetzungsverordnung der WRRL (27.1.2005)
- NABU Hessen (2007): Stellungnahme zur Offenlegung von Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 (14.12.2006 und 11.06.2007)
- NABU (2008): Stellungnahme zur 2. Anhörungsphase der EU-Wasserrahmenrichtlinie: Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen (Juni 2008)

Die Nummerierung bezieht sich auf die jeweiligen Kapitelnummern der Pläne

A: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan

2.1.1 Belastung der Oberflächengewässer durch Punkt- und diffuse Quellen

Arzneimittelrückstände: Im Bewirtschaftungsplan fehlen Ausführungen zur Belastung der Gewässer mit Arzneimittelrückständen / Hormonen. Auch wenn ihre Wirkungsweise noch nicht abschließend geklärt ist, so muss auf das Vorkommen und die mögliche Belastung hingewiesen werden. Von Dichlorfenac ist bekannt, dass es schon bei geringsten Konzentrationen Nierenschäden hervorrufen kann. EU-weit geregelt wurden nur die prioritären Stoffe, die den chemischen Zustand bestimmen. Andere Stoffe, die den ökologischen Zustand bestimmen, werden von den Mitgliedstaaten definiert und hier auch ihr Grenzwert festgelegt. Es war eine deutsche Entscheidung, die Arzneimittelrückstände nicht aufzunehmen. Seit 2003 wurden bereits in drei Gutachten eine Erweiterung der Stoffliste vorgeschlagen, aber von der LAWA nicht aufgegriffen. Hessen muss sich aber den LAWA-Empfehlungen nicht unterwerfen, sondern sollte hier den richtigen Weg gehen und insbesondere auch 2012/13 bei der LAWA darauf hinwirken, dass die Stoffliste entsprechend erweitert wird.

Phosphor-Einträge: Der Schadeinfluss der Phosphoreinträge wird unterschätzt, da die meisten Messungen tagsüber stattfinden – nächtliche Messungen nur an 9 Messstationen in Hessen. Die Sauerstoff-Zehrung findet aber nachts statt und wird so im Regelfall nicht bemerkt. Dies ist insbesondere in den gestauten Bereichen der größeren Flüsse ein Problem, und muss im Bewirtschaftungsplan thematisiert werden.

2.2.1.2 Diffuse Quellen

Potenzielle Verschlechterung: Auf Seite 36 wird ausgeführt, dass „eine weitergehende Analyse ...zeigt, dass auch in einigen Grundwasserkörpern, die zur Zeit noch in einem guten Zustand sind, ebenfalls ein Handlungsbedarf besteht, damit sie künftig nicht in einen schlechten chemischen Zustand geraten“. Hier bedarf es einer konkreten Angabe, wie viele Grundwasserkörper dies betrifft, damit im Maßnahmenprogramm der entsprechende Handlungsbedarf auch berücksichtigt werden kann. Im Landesbeirat wurde uns mitgeteilt, dass diese konkrete Zahl leicht zu ermitteln sei, da es eine große Zahl von Messungen gibt, die Trendaussagen zulassen.

2.2.3 Grundwasserabhängige Landökosysteme

Biotopkartierung: Zur Auswahl der Gebiete führt der Bewirtschaftungsplan aus: „Als grundwasserabhängige Landökosysteme wurden in Hessen bei der Bestandsaufnahme FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete betrachtet, deren Schutzzweck eine Relevanz hinsichtlich grundwasserabhängiger Biotope und Arten aufweist“. Die Beschränkung auf bestimmte Schutzgebiete ist jedoch nicht im Sinne der WRRL. Bei der Ausweisung von Schutzgebieten wurden weder alle entsprechenden Lebensräume noch sämtlich Vorkommen berücksichtigt, sondern lediglich eine Auswahl. Bei den Begriffsbestimmungen in Art. 2 Nr. 21 und Nr. 27 ist von grundwasserbeeinflussten Ökosystemen generell die Rede. Daher muss die WRRL alle grundwasserabhängigen Lebensräume berücksichtigen, die ja eigens von der Biotopkartierung des Landes Hessens erfasst wurden. Es fehlen insbesondere:

- 08.100 Hochmoore
- 08.200 Übergangsmoore
- 02.200 Gehölze feuchter bis nasser Standorte
- 04.310 Altarme
- 04.320 Altwasser
- 04.420 Teiche einschließlich Verlandungsbereiche
- 04.430 Bagger- und Abgrabungsgewässer
- 04.440 Temporäre Gewässer und Tümpel
- 05.300 Vegetation periodisch trockenfallender Standorte
- 05.200 Kleinseggen Sümpfe
- 05.140 Großseggenriede
- 05.110 Röhrichte
- 06.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte
- 06.220 Grünland wechselfeuchter Standorte
- 05.130 Feuchtrachen und Hochstaudenfluren
- 04.110 Ungefasste Quellen und Quellfluren
- 01.142 Sonstige Eichen-Hainbuchen-Wälder
- 01.171 Weichholzauenwälder und –gebüsche
- 01.172 Hartholzauenwälder
- 01.173 Bachauenwälder
- 01.174 Bruch- und Sumpfwälder

Gesetzlich geschützte Biotope: In besonderem Maße müssen auch die Lebensräume berücksichtigt werden, die nach §31 Abs. 1 HENatG gesetzlich geschützte Biotope sind. Ein Maßnahmenprogramm an Gewässern muss die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz dieser Lebensräume erfüllen. Dies ist aber nur möglich, wenn sie auch gegenüber der Fachöffentlichkeit in Kartenform dokumentiert werden!

Dies betrifft die Biotope

- Natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Karten-Darstellung der Landökosysteme: Es fehlt ein Hinweis, wo eine Karte mit den 494 Flächen mit potenziell gefährdeten grundwasserabhängigen Landökosystemen zu finden ist.

3 Verzeichnis der Schutzgebiete

Wasserabhängige Landökosysteme: Die WRRL fordert in Anhang IV Nr. 1 v) eine Berücksichtigung aller „Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden...einschließlich der Natura-2000-Standorte“. Die Liste soll sich also nicht auf die europarechtlich relevanten Gebiete beschränken, wie dies die LAWA vorgibt. Dies wird durch die Formulierung in Nr. 2 nochmals betont, wo es heißt: „...ferner sind die gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften zu nennen, auf deren Grundlage diese Gebiete ausgewiesen wurden“.

Hessen muss sich hier europarechtskonform verhalten und auch Schutzgebiete mit wasserabhängige Landökosysteme die nach nationalem Recht ausgewiesen wurden (z.B. Feuchtwiesengesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Flutmuldengesellschaften) mit berücksichtigen (vgl. NABU Hessen 2004). Dies ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil die Abgrenzung der Natura-2000-Gebiete an Fließgewässern politisch erfolgt ist, und nicht fachlich begründet: Hier wurden pauschal 10m-Uferstreifen als FFH-Gebiete ausgewiesen, und selbst hochwertige FFH-Lebensraumtypen (z. B. feuchte Borstgrasrasen) oder AnhangII-Artvorkommen (z. B. Ameisenbläulinge), die über den 10m-Streifen hinausgehen, nicht in das europäische Schutzgebiet integriert. Die vollständige Nennung aller wasserabhängigen Landökosysteme ist aber erforderlich, um das in Art. 1 a) der WRRL formulierte Ziel „Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt...“ erfüllen zu können (vgl. auch guidance-Papier der Wasser-Direktoren „Wetlands Horizontal Guidance, 17.12.2003 und NABU Hessen 2005.).

3.5. FFH- und Vogelschutzgebiete

Die FFH-relevanten Lebensraumtypen und die Vogelarten der EU-VS-Richtlinie sind an dieser Stelle (oder im Maßnahmenprogramm) aufzuzählen, damit der Öffentlichkeit auch deutlich wird, welche Lebensraumtypen hier von Bedeutung sind. Nur in Kenntnis der geschützten Lebensräume und Arten lässt sich deren Beeinträchtigung im Zuge von Maßnahmen an Gewässern vermeiden. Der Verweis auf das HMULV-Handbuch 2004b ist keine ausreichende Offenlegung. Die Tabellen 3-1.3-1, 3-1.3-2 und 3-1.3-3 des Handbuchs sollten in den Bewirtschaftungsplan übernommen werden, damit ihre Erhaltung und Entwicklung im Zuge der Umsetzung des Maßnahmenprogramms gesichert wird und Synergie- und Konfliktpotenziale einer Maßnahme auf andere Schutzgüter bewertet werden können.

Nicht nachvollziehbar ist für, was die Einstufung in den Anhängen 2-5 und 2-6 in die Kategorien C, F, J...bedeutet. Diese müssten erläutert werden.

5.1.1. Fließgewässer

Oberläufe: Die Umweltziele gelten gemäß Art. 4 Abs. 1ii) WRRL für den vollständigen „Oberflächenwasserkörper“, in dem der gute Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen ist (ca. 24.000 km in Hessen). Sie beschränkt sich nicht auf den guten Zustand der „Flüsse“ mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² (8413 km). Das im Zuge der Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL) diese Einschränkung sinnvoll sein kann, ist nachvollziehbar. Jedoch muss sich das Maßnahmenprogramm auf den ganzen Wasserkörper beziehen. Darauf sollte an dieser Stelle deutlicher hingewiesen werden. Es wäre ein Verstoß gegen die WRRL, wenn ihre Anforderungen nur dort erfüllt werden sollen, wo das Land über die Berichtspflicht kontrolliert wird.

5.1.1.3. Umweltziele hydromorphologische Komponenten

Strahlwirkung: Die in diesem Kapitel ausgeführte Strahlwirkung von strukturell hochwertigen Abschnitten halten wir fachlich für nicht haltbar. Der Bewirtschaftungsplan sieht einen „*Handlungsbedarf zur Verbesserung der typenrelevanten Strukturen*“ nicht mehr als gegeben, wenn > 35% des Fließgewässers naturnahe Strukturen aufweist. Diese sollen sich idealerweise „*gleichmäßig im Gewässer verteilen, so dass sie jeweils als Trittsteinhabitate der Gewässerfauna zur Verfügung stehen*“. Dem widerspricht die Darstellung im Landesbeirat zur Umsetzung der WRRL, in dem uns vorgetragen wurde, dass „*großräumigeren Maßnahmen anstatt von kosten-, verfahrens- und personalintensiveren ‚300m-Strecken‘ (der Vorrang)*“ eingeräumt werden soll (17.6.08). Solche (fachlich sinnvollen) großräumigen Maßnahmen hätten aber zur Folge, dass die Abstände von naturnahen Trittsteinen größer würden, als bei einer gleichmäßigen Verteilung. Sie sollte nach Auffassung von Fachleuten aber maximal 2 km betragen.

Diese notwendigen naturnahen Strukturen orientieren sich an den Bedürfnissen von nur maximal drei Charakterfischarten. Wir halten es für ausgeschlossen, dass durch natürliche Strukturen auf 35% der Fließstrecke ein guter ökologischer Zustand auf 100% der Fließstrecke erreicht werden kann. Dies wird durch die Situationsbeschreibung in Kap. 2.1.4 des Bewirtschaftungsplans bestätigt, in dem es heißt:

„Die Ergebnisse der Überwachung zeigen, dass sich in urban überprägten Regionen kaum noch Unterschiede in den aquatischen Lebensgemeinschaften zwischen strukturell guten Abschnitten in der freien Landschaft und strukturell stärker beeinträchtigten Abschnitten in Ortslagen ergeben. Die aquatischen Lebensgemeinschaften sind auch in Wasserkörpern mit einem Streckenanteil von über 35% morphologisch guter Strecken häufig verarmt...“

Dies gilt nicht nur in klassisch urban überprägten Regionen: Bereits heute zeigt zum Beispiel die mittlere Lahn, dass hier trotz einer guten Struktur auf über 35% der Fließstrecke die Situation des Makrozoobenthos und der Fische nur mäßig bis schlecht ist. Die Theorie der Strahlwirkung kann allenfalls Versuche rechtfertigen, in urbanen Räumen mit wenig Renaturierungsmöglichkeiten über Trittsteine die Lebensbedingungen der Zielarten zu verbessern. Sie kann aber keinesfalls dazu dienen, auf 65% der hessischen Fließgewässerstrecken die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie außer Kraft zu setzen!

Geschiebedynamik: In Anhang V der WRRL wurde in Tab. 1.2 der „sehr guten Zustand“ bei der Durchgängigkeit des Flusses so definiert, dass „eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und (der) Transport von Sedimenten“ ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund wird bisher bei der hessischen Umsetzung die Geschiebedynamik in Fließgewässern zu wenig berücksichtigt.

Der bisherige Ansatz von punktuellen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässermorphologie ist für ein nachhaltiges Angebot von Kiesbänken nicht geeignet. Verschiedene örtliche Versuche zur Schaffung von Kiesbänken für Fische, Makrozoobenthos und Wasservogel sind an mangelnder Geschiebedynamik gescheitert. Bewuchs hat die Kiesinseln rasch so festgelegt, dass sie ihre Funktion verloren haben und keine Umlagerungen mehr stattfanden. Daher ist es notwendig, dass im Zuge des Maßnahmenprogramms Geschiebequellen identifiziert und gesichert werden und die Möglichkeiten des ungehinderten Geschiebetransportes diskutiert werden. Ansonsten kann es zu Fehlinvestitionen bei Maßnahmen kommen, die keinen nachhaltigen Bestand haben.

Klimawandel: Gänzlich unberücksichtigt bei den Umweltzielen wurden auch hydrologische Veränderungen durch die Klimaveränderung. Bereits mittelfristig sind hier deutliche Folgen für die Abflussmenge und Gewässergüte zu erwarten. So wurde auf der HLUK-Tagung „Klimafolgen und Anpassung“ am 8. September 2008 in Darmstadt vorgetragen, dass erwartet wird, dass die Abflüsse der Lahn im Winter um 10% zunehmen, im Sommer um 10% abnehmen werden (G. Braher). Veränderungen der Niederschlagsverhältnisse können Folgen haben für Bewilligungen für Entnahmemengen, Restwasserabflüsse. Die Dimensionierungen von Fischaufstiegsanlagen müssen überprüft werden, wenn die Durchgängigkeit gewährleistet werden soll. Welche Konsequenzen haben klimatisch bedingte Abflussveränderungen für Kläranlagenabflüsse, Salzfracht in der Werra oder die Kühlwasserproblematik? Wasserüberangebote und Wassermangel stellen eine besondere Herausforderung für Wassernutzer und –ökosysteme dar. Daher muss das Thema Klimawandel und ökologisch notwendige Mindestwassertiefen im Bewirtschaftungsplan behandelt werden und Konsequenzen im Maßnahmenprogramm vorgesehen werden.

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 16/8972 im Mai 2008) in Bezug auf Anpassungsstrategien an den Klimawandel betont, dass „Spezifische Maßnahmen, z.B. zur Rückgewinnung von Auen (bereits) im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung und insbesondere der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und maßnahmenprogramme der EG-Wasserrahmenrichtlinie Berücksichtigung (finden)“.

5.1.3.1 Defizitanalyse Biologie und Gewässerstruktur

Im Absatz zu den Kieselalgen (S. 15) sollte nach den Worten „durch gezielte Strukturverbesserungsmaßnahmen“ noch die Worte „und die Ausweisung ungenutzter Uferstreifen“ eingefügt werden. Diese Uferstreifen sind eine Voraussetzung für die Entwicklung von beschattenden Ufergehölzen, von denen vorher die Rede ist, und die als Maßnahme bei der Verbesserung der Hydromorphologie ja vorgesehen ist.

5.3.4 Umweltziele für FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Umweltziele sind durch einige weitere in der Natura-2000-Verordnung genannten Erhaltungsziele zu ergänzen, die sich auf Gewässerqualität, Durchgängigkeit, Grundwasser und Makrozoobenthos beziehen (Ergänzungen in Fettdruck), z. B.

- *„Die Erhaltung einer natürlichen Auedynamik zur Förderung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen und Schlammbanken“*
- **Die Erhaltung der Gewässerqualität und Durchgängigkeit für Gewässerorganismen und eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Lebensräumen**
- *„Die Erhaltung von Stillgewässern mit **naturnaher Überflutungsdynamik**, breiten Flachwasserzone und einer reichen **für den Lebensraumtyp charakteristischen Unterwasser- und Ufervegetation** und **natürlichen Lebensgemeinschaften**“*
- **Die Erhaltung des biotopprägenden Wasserhaushaltes von Pfeifengraswiesen, Brenndolden-Auenwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Kalkreichen Niedermooren, Kalktuffquellen und verschiedener Waldlebensräume**
- *„Die Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken wie auch offenen Schlammufeln im Rahmen einer naturnahen Dynamik“*

5.4.1 Fristverlängerung (ebenso in Kap. 12, S. 13)

Die Definition des technischen Ausnahmetatbestands im Kapitel „Oberflächengewässer Hydro-morphologie“ sollte konkreter (in Hektar) definiert werden: Wieviel Flächenbedarf sind als „größerer Umfang“ anzusehen und rechtfertigen eine Fristverlängerung? Rechtfertigen alle Maßnahmen, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern, eine Fristverlängerung?

Nicht akzeptieren können wir die Begründung *„wenn die Erkenntnisse zum ökologischen Zustand insbesondere im Hinblick auf die Fischfauna und/oder das Makrozoobenthos noch nicht gesichert sind“*. Dieses Wissensdefizit sollte eigentlich im Zuge der Bestandserhebung aufgehoben worden sein, oder könnte alternativ mit einer Untersuchung innerhalb von einem Jahr gewonnen werden. Eine Verschiebung von Maßnahmen um 6-17 Jahre ist hierdurch nicht gerechtfertigt.

9.1 Förderung der aktiven Beteiligung

Unter dem Kapitel „Gremien“ sollten die am Landesbeirat teilnehmenden Verbände konkret benannt, und nicht der NABU unter *„Umwelt- und Naturschutzverbänden“* zusammengefasst werden.

11. Anlaufstellen

Die Liste der Anlaufstellen sollte erweitert werden um die regionalen Ansprechpartner der Wasserverwaltung und Unterhaltungsverbände, um den Prozess der Bildung von lokalen Arbeitskreisen oder Runden Tischen zu erleichtern.

B: Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm

1.1.1 Vorgaben und Begriffe

Oberläufe / Quellregionen: In diesem grundlegenden Kapitel muss dargelegt werden, dass die Umweltziele gemäß Art. 4 Abs. 1ii) WRRL für den vollständigen „Oberflächenwasserkörper“ gelten, in dem ein guter Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen ist (ca. 24.000 km in Hessen). Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn sich die Maßnahmen auch auf den ganzen Wasserkörper beziehen und nicht nur auf Abschnitte der „Flüsse“ mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² (8413 km). Von den kleineren Oberläufen der Flüsse können sowohl positive Einflüsse bei der Wiederbesiedlung mit Arten des Makrozoobenthos und der Fische ausgehen, als auch negative Einflüsse: Renaturierungsmaßnahmen und der gute ökologische Zustand in einem Flussabschnitt können sehr schnell hinfällig werden, wenn durch eine falsche Maßnahme im Oberlauf Giftstoffe oder Schwebstoffe eingetragen werden (so geschehen bei dem Restbestand der Flussperlmuschel im Vogelsberg vor deren Aussterben). Eine schlechte Quellregion kann kein Gewässer im guten Zustand begründen!

Im Zuge der bisherigen Öffentlichkeitsbeteiligung in den Beteiligungswerkstätten und –plattformen durften bisher konkrete Maßnahmevorschläge nur an Abschnitte dieser größeren Fließgewässer formuliert werden. Dies ist nicht zielführend. Durch eine grundsätzliche Aussage in diesem Kapitel sollte der Handlungsauftrag für Maßnahmen im gesamten Wasserkörper klargestellt werden.

1.2 Zielsetzung/Strategie

Controlling: Wie in Kapitel 0 des Bewirtschaftungsplans ausgeführt, verlangt die WRRL einen Abschluss aller Maßnahmen schon bis Ende 2012 und ein Erreichen aller Ziele bis 2015. Vor diesem Hintergrund ist die Ausdehnung des hessischen Maßnahmenprogramms auf den Zeitraum bis 2027 inakzeptabel. Hier wird die Ausnahmemöglichkeit zur Regel gemacht.

Die Strategie zur Streckung der Zielerreichung für manche Maßnahmen bis 2027 wird mit Ausnahmetatbeständen begründet, die nicht mit den drei in Art. 4 Abs. 4 a) WRRL genannten Ausnahmetatbeständen übereinstimmen. Die hessische Formulierung „*wenn die Wirkungszusammenhänge zur Zielerreichung unsicher sind*“ findet sich in der WRRL nicht wieder. Die Streckung der Zielerreichung geht in Hessen zudem weit über diese z. T. selbst definierten Ausnahmemöglichkeiten hinaus. Dabei wird keine Frist für die Fertigstellung gesetzt, sondern für den „Beginn“. Der größte Teil der Maßnahmen soll zwar im Gültigkeitszeitraum des Maßnahmenprogramms begonnen werden, jedoch erst „bis nach 2015“ fertig gestellt werden, wie die Grafik in „11-MP_Anhang 2_1“ sehr deutlich macht (Kategorie gelb). Damit wird die größte Zahl von Maßnahmen in die Umsetzungsperioden 2016-2021 und 2022-2027 verschoben, obwohl keine Ausnahmetatbestände vorliegen. Dies ist mit der EU-WRRL nicht vereinbar, die das Ziel zur Schaffung des „guten Zustandes“ bis 2015 verfolgt.

Die Verpflichtung zum „Beginn“ einer Maßnahme bis 2015 ist zu unkonkret und formal bereits durch erste Planungsschritte erreichbar, ohne dass tatsächlich Beeinträchtigungen beseitigt wurden. Durch den „Beginn“ einer Maßnahme wird über viele Jahre der Eindruck der fristgerechten Umsetzung erweckt. Tatsächlich droht ein Umsetzungsstau, der erst nach der 2. Umsetzungsperiode sichtbar wird, und der in den verbleibenden 6 Jahren aus finanziellen

Gründen nicht aufzuarbeiten sein könnte. Die Definition „Fertigstellung bis nach 2015“ eröffnet eine Streckung der Zielerreichung bis 2027. Die Kategorie „sp“ muss daher mit mindestens mit einem klar definierten Endzeitpunkt, nämlich „Umsetzung bis 2021“ definiert werden. Nur dann ist ein Controlling am Ende der jeweiligen Umsetzungsperioden bezüglich der Zielerreichung möglich. Alle Maßnahmen müssen hierzu mit einer Umsetzungsfrist bis 2015, 2021 oder 2027 festgelegt werden, damit die Finanzierung organisiert, die Einhaltung des Zeitplans kontrolliert und ggf. die finanziellen Mittel bei Nichterreichen der Ziele angepasst werden können.

Die gänzliche Verschiebung selbst des Beginns einiger Maßnahmen in „13-MP_Anhang3_1“ in die Zeit nach 2015 („sp“, Kategorie rot) ist besonders weit greifend. Sie bedeutet ja, dass es ausreicht, mit der Maßnahme erst 2020 zu beginnen. Dies ist insbesondere deshalb alarmierend, da ökologische Systeme nur langsam reagieren und die gesetzten Ziele daher trotz Beseitigung einer Beeinträchtigung häufig erst viele Jahre später erreicht werden können (vgl. hierzu auch 5.4). Das Hinausschieben selbst des Beginns von Maßnahmen weit über die Zielerreichungsfrist der WRRL (2015) erfordert eine besonders ausführliche Begründung.

Generell muss gelten:

- Alle konkreten Einzelmaßnahmen müssen bis zum Zeitpunkt des Zwischenberichtes an die EU-Kommission zumindest benannt und planerisch begonnen worden sein. Dies muss möglich sein, weil dieser erste Planungsschritt nur geringe Kosten verursacht.
- Alle Fristverlängerungen müssen daher in der Tabelle „13-MP_Anhang3_1“ begründet werden. Hier muss das Maßnahmenprogramm den konkreten Bezug zu einer (oder mehrerer) der 3 in der WRRL genannten Ausnahmetatbestände nehmen. Nur so kann konkret an einer Lösung der Hinderungsgründe gearbeitet werden. Entsprechend sieht Art. 4 Abs. 4 b WRRL auch vor, dass „*Die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe ...in dem...Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt und erläutert*“ werden, sowie Art. 4 Abs. 4 d, dass „*jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und (der) voraussichtliche Zeitplan für die Durchführung*“ im Bewirtschaftungsplan enthalten sind.

Grundsatz der Freiwilligkeit: Im Kapitel „Nährstoffbelastung Stickstoff“ wird ausgeführt, dass trotz der Problematik, dass die flächige Zufuhr von Stickstoff „*zu hohen Nitrat-Konzentrationen (führt), aufgrund derer die Qualitätsnorm für Nitrat (50mg/l) überschritten wird*“, nur freiwillige Kooperationen angestrebt werden. Statt des Prüfauftrags „*für die folgenden Bewirtschaftungspläne*“, ob die Maßnahmen der Zielerreichung dienen, muss an dieser Stelle schon deutlich darauf hingewiesen werden, dass im Falle des Nicht-Ereichens des Ziels im nächsten Planungszeitraum ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, wie z. B. die Ausweisung von neuen Wasserschutzgebieten auch ohne Trinkwassergewinnung (WHG §19 (1)). Solche ordnungsrechtlichen Maßnahmen werden 2015 nur dann auf Akzeptanz stoßen, wenn sie bereits heute unmissverständlich für den Fall des Versagens freiwilliger Vereinbarungen angekündigt werden. Generell ist der Ansatz zu kritisieren, sich zunächst sechs Jahre lang auf freiwillige Maßnahmen zu verlassen, um Konflikten aus dem Weg zu gehen. Er widerspricht der klaren Prognose der Strategischen Umweltprüfung, wonach „*selbst unter günstigsten Bedingungen keine deutlichen Verringerungen der diffusen Phosphor-Einträge aus der Landwirtschaft zu erwarten*“ sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet Maßnahmen gegen solche Belastungen zunächst nur freiwillig erbracht werden sollen, die in Kapitel 5.2 als Begründung für Fristverlängerungen angeführt werden: Obwohl dort ausgesagt wird, das Land bräuchte eine Fristverlängerung hinsichtlich des Parameters Phosphor, werden hier bei der Umsetzung auf das „Prinzip Hoffnung“ gesetzt. Gerade Maßnahmen mit hohem Konfliktpotenzial müssen sofort begonnen

werden, da sonst durch zu erwartende langwierige Abstimmungsprozesse der von der WRRL vorgeschriebene Zeitrahmen nicht eingehalten werden kann. Schnelle Maßnahmen sind insbesondere beim Grundwasserschutz notwendig, da Maßnahmen hier erst sehr spät eine Wirkung zeigen, wie die Belastung im Bereich des südhessischen Kühkopfs zeigt, der schon 25 Jahre lang nicht mehr intensiv bewirtschaftet wird.

2.2.3 Beitrag zur Kostendeckung durch die Wassernutzungen

Die Wortwahl in der Aussage *„Die negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand (Umweltkosten) werden durch die Reduzierungspotentiale im Straßenbau und die Verringerung des spezifischen Energiebedarfs ...sowie der Emissionen kompensiert“* halten wir für falsch. Die immer wieder auftretende Schädigung naturnaher Entwicklungen an Bundeswasserstraßen kann nicht durch (möglicherweise) geringeren Güterverkehr *„kompensiert“*, also ausgeglichen werden. Alternativ könnte formuliert werden: *„Den negativen Auswirkungen.....stehen die Reduzierungspotentiale....gegenüber“*.

Richtig ist die Aussage: *„An den Wasserstraßen für die Freizeitnutzung (Lahn, Fulda, Werra) sind die negativen Auswirkungen des Ausbaus durch Uferverbau und Aufstauungen teilweise größer als der volkswirtschaftliche Nutzen“*. Es ist wichtig, dass hier die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen definiert wird. Der Bund gibt nach eigenen Aussagen (Kleine Anfrage, Drucksache 16/8972) noch immer das 200fache für den Ausbau und Unterhaltung von Bundeswasserstraßen im Bundeshaushaltsplan 2008 aus (rund 1,35 Milliarden €), als für Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung (im Rahmen der GAK nur 7,5 Millionen €)! Doch reicht die Problem-Benennung nicht. Der Maßnahmenplan muss an anderer Stelle (siehe zu 3.1.5) auch Vorschläge machen, wie dieses Problem gelöst werden kann.

3.1.1 Einleitungen von Abwasser, Mischwasser und Niederschlagswasser

Phosphor-Filtration: Tabelle 3-1 macht deutlich, dass der Anteil des Phosphoreintrags aus den Kläranlagen doppelt so hoch ist, wie der Eintrag über Erosion. Bezüglich der Maßnahmen ist es wesentlich einfacher, über ordnungsrecht und finanzielle Förderung den Eintrag aus den Kläranlagen zu reduzieren, als den aus den Eintrag aus den landwirtschaftlichen Flächen, wo das Maßnahmenprogramm ja in erster Linie auf freiwillige Verhaltensänderungen in der Landwirtschaft setzt. Es ist daher eine effektivere Fällung und Filtration von Phosphaten notwendig - nicht nur in wenigen Pilotprojekten und großen und mittelgroßen Kläranlagen, sondern auch in den kleinen Kläranlagen an allen abwasserreichen Gewässern, vor allem in Südhessen. Am Bodensee und in der Schweiz werden hier wesentlich bessere Werte erreicht (0,2 mg/l), als in Hessen (1 mg/l). Hierzu ist die 2-Punkt-Fällung nötig und der Fällmittelanteil muss erhöht werden. Die Methode der Filtration (z. B. Sandfilter) fehlt bisher im Bewirtschaftungsplan und muss hier ergänzt werden. Die Kosten hierfür werden häufig auf alle Gewässer hochgerechnet und übertrieben teuer dargestellt (1 Mrd. €). Tatsächlich dürften die Filtrationskosten bei einer Beschränkung auf die abwasserreichen Gewässer bei weniger als 10 Mio € / Jahr liegen (6-10 Cent/m³ Abwasser).

Arzneimittelrückstände: An dieser Stelle sollte auch die Möglichkeit der Filterung von Arzneimittelrückständen wie Dichlorfenac dargestellt werden, da dieses antirheumatische Mittel aus gesellschaftspolitischen Gründen nur schwer vom Markt zu nehmen ist, und daher nur abwassertechnisch zu beseitigen ist.

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe: Das Maßnahmenprogramm sagt aus, dass „soweit die Defizitanalyse Handlungsbedarf hinsichtlich von PSM ergibt, ...im Einzugsgebiet der jeweiligen Wasserkörper schwerpunktmäßig die Beratung und Kontrolle der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenbaus verstärkt wird“. Wir bezweifeln die Effektivität dieser Maßnahme. Nach vielen Jahren der landwirtschaftlichen Beratung gibt es immer noch Grenzwertüberschreitungen von PSM in Kläranlagen durch die Instrumenten-Reinigung in den Höfen. Es muss daher ausführlicher dargelegt werden, wie die zukünftige Beratung gegenüber der bisherigen so verbessert werden kann, dass die Belastungen damit tatsächlich verhindert werden können. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass hier unabhängige landwirtschaftliche Berater beauftragt werden, die den Industrieberatern, die wenig Interesse an geringerem PSM-Absatz haben, auch Entsprechendes entgegen setzen. Für ein effektives Controlling kann sich das Maßnahmenprogramm aber nicht nur eine diffuse „Verstärkung“ der Beratung vornehmen, sondern es muss konkret definieren, mit welchem Umfang stärkerer Beratung welche quantitative Verringerung von PSM erzielt werden soll. Nur dann kann 2015 entschieden werden, ob die Beratung zielführend und kostengünstig war, oder ob andere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

3.1.2.1 Ergänzende Maßnahmen zu diffusen Quellen (Oberflächengewässer)

Phosphor-Eintrag: Tabelle 3-1 zeigt, dass die Erosion der zweithöchste Eintrittspfad für Phosphor darstellt. Daher haben Maßnahmen in Ufern und Auen eine große Bedeutung für die Verbesserung der Wasserqualität. Auch hier „wird im Wesentlichen auf die weitere Beratung“ gesetzt (siehe hierzu unsere Kritik unter 3.1.1). Bei der „Bewertung“ wird ausgesagt: „Verminderungen müssen praktisch ausschließlich über Vermeidungsmaßnahmen erreicht werden“. Dieses Ziel setzt eine deutlich höhere Änderung der Landnutzung und Rücksichtnahme durch die Landwirtschaft voraus, als sie es in den letzten Jahrzehnten zu leisten bereit war.

Uferstreifen: Wir halten es daher für unverzichtbar, dass neben den Vermeidungsmaßnahmen auch Maßnahmen zur Pufferung in den Katalog der Maßnahmenarten mit aufgenommen werden. So sind 15-20 Meter breite unbewirtschaftete Uferstreifen nach dem Umweltforschungszentrum Leipzig (Bernd Klauer) eine wirksame Maßnahme gegen den Nährstoffeintrag. Die Einrichtung von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen muss daher verbindlich werden. Nach der Düngerverordnung ist ein Abstand von nur 3 m einzuhalten, beim Einsatz von Geräten, die eine exakte Platzierung des Düngers gewährleisten, sogar nur 1 m (§3 Abs. 6 und 7 DüV). Solange so nahe an die Gewässer gewirtschaftet wird, kann der Uferstreifen seine Wirkung nicht entfalten. Hier ist die Rechtslage entsprechend zu ändern, damit Uferstreifen ihre Wirkung zur Abpufferung von diffusen Stoffeinträgen entwickeln können.

3.1.5 Ergänzende Maßnahmen zu morphologischen Veränderungen

Wir begrüßen es sehr, dass hier „auch unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz vorrangig Maßnahmen ausgewählt (wurden), die die dynamische Eigenentwicklung initiieren und fördern“. Auch wir halten „die Bereitstellung von Flächen zur Selbstregulation der Gewässer“ für eine Voraussetzung dafür.

Konkrete Maßnahmenvorschläge: Wir bedauern es aber sehr, dass die in den Beteiligungswerkstätten und –plattformen erarbeiteten Maßnahmenvorschläge (Karten und Tabellen) nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms geworden sind. Es findet sich lediglich ein Hinweis auf deren Darstellung im Internet. Für die Öffentlichkeit ist damit der wichtigste Punkt des Maßnahmenprogramms praktisch nicht auffindbar. Dies lässt das Maßnahmenprogramm unkonkret erscheinen und wird den umfangreichen Vorarbeiten von Verwaltung und Interessensverbänden nicht gerecht. Die Aufnahme dieser konkreten Maßnahmenvorschläge hätte mehr konkrete lokale Betroffenheit geweckt und zu einer intensiveren aktiven Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit geführt, was der anstehenden Umsetzung dienlich gewesen wäre.

Förderung Biber-Ausbreitung: In Tabelle 3-10 sollte als weitere Maßnahmenart die „*Förderung der Ausbreitung des Bibers*“ genannt werden. Der Biber ist als Landschaftsgestalter das zentrale Instrument, um mit geringst möglichen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Da der Biber mittlerweile bereits an zahlreichen hessischen Fließgewässern in den Systemen von Fulda, Kinzig, Nidda und Gersprenz verbreitet ist, sollte die Unterstützung seiner Ausbreitung im Katalog der Maßnahmen für eine verbesserte Hydro-morphologie aufgenommen werden.

Bundeswasserstraßen: Im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen an der Ufervegetation und für den Leinpfad kommt es immer wieder zu besonders starken Eingriffen an der natürlichen Uferentwicklung. Dynamische Prozesse wie Uferabbrüche wurden an der Lahn selbst dort mit Steinschüttungen rückgängig gemacht, wo die Ufergrundstücke ausgewiesene Naturschutzgebiete sind. Es ist absurd, dass anderswo für viel Geld Ufer geöffnet werden, und natürliche Uferabbrüche durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (auch mit viel Geld) wieder geschlossen werden, für die Sicherstellung einer unnötigen Durchgängigkeit des Leinpfads. Daher muss im Maßnahmenprogramm die Überprüfung der Möglichkeit der Herabstufung der Wasserstraßenklassen der Bundeswasserstraßen in Hessen vorgesehen werden. Dort wo die Bundeswasserstraßen nur der Freizeitnutzung dienen, muss geprüft werden, ob eine Übernahme durch das Land möglich ist. Die Unterhaltungsmaßnahmen müssen begrenzt und ihre technische Durchführung mit den Belangen des Naturschutzes (insbesondere in Natura-2000-Gebieten) abgestimmt werden.

3.3. Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit

Wir begrüßen ausdrücklich die in den letzten Jahren geschaffenen Angebote zur Beteiligung der (Fach-) Öffentlichkeit im Rahmen von Pilotprojekten, Beteiligungswerkstätten, WRRL-Viewer und Großveranstaltungen.

Zukünftige Öffentlichkeitsbeteiligung: Aufgabe des Maßnahmenprogramms kann in diesem Kapitel aber nicht nur die Wiedergabe der bereits abgeschlossenen Öffentlichkeitsarbeit sein. Vielmehr muss hier dargestellt werden, wie im zukünftigen Planungszeitraum des Bewirtschaftungsprogramms (2010-2015) die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen soll. Die WRRL sieht hierzu in Art. 14 Abs. 1 vor, dass „*die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen...insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne...*“ gefördert werden sollen.

Wir halten es für eine rasche Umsetzung der Ziele der WRRL für notwendig, dass auf regionaler Ebene (z. B. Wasserkörper oder Rahmenpläne für bestimmte Gewässerabschnitte als Bezugsraum) die verschiedenen Akteure aus Wasser-, Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung mit den ehrenamtlichen Naturschutzverbänden, Landwirten und Unterhaltungsverbänden Vorschläge für Maßnahmen entwickeln. Es gibt z. B. im Landkreis Marburg positive Beispiele einer solchen pragmatischen Zusammenarbeit, an denen man sich orientieren kann. Einen entsprechenden Ansatz verfolgt auch die Naturschutzverwaltung bei der Maßnahmenplanung für die rund 600 europäischen Schutzgebiete (Natura 2000) in Hessen. Der kurze Hinweis auf die Wichtigkeit einer „intensiven Kommunikation“ in Kapitel 3.1.5 allein ist nicht ausreichend.

4. Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer

Handlungsziele: Der viel versprechende Titel dieses Kapitel deckt sich leider gar nicht mit dem Inhalt. Die Aussage „*Abgestimmte Zielwerte für die Konzentration von Stickstoff und Phosphor in Fließgewässern, bei deren Einhaltung die Ziele des Meeresschutzes erreicht würden, liegen noch nicht vor. Vielmehr definieren die einzelnen Flussgebietseinheiten unter Berücksichtigung der durchführbaren Reduzierungsmaßnahmen konkrete Handlungsziele je Bewirtschaftungszeitraum*“ ist mehr als verwunderlich, nach dem der Erlass der Wasserrahmenrichtlinie bereits 9 Jahre zurück liegt!/? Auch die Handlungsziele für die Flussgebietseinheit fehlen. Es müssen dringend Schritte zum Schutz der Meere ergriffen werden: In den vergangenen zehn Jahren hat die Zahl der sauerstoffarmen „Todeszonen“ in den Meeren um fast ein Drittel zugenommen (Bericht der Zeitschrift Science, Bd. 321). Im Jahr 1995 waren bereits 305 Meeresregionen von Sauerstoffarmut betroffen, heute sind es mehr als 400. Die Gesamtfläche erreicht etwa 2/3 Deutschlands.

Maßnahmenvorschläge: In diesem Kapitel muss insbesondere auf die Reduktion von Stickstoff eingegangen werden, da in den anderen Kapiteln in der Regel nur die Phosphoreinträge eine Rolle spielen. Es müssen Wege aufgezeigt werden, wie und wo die Anwendung von Düngemitteln reduziert werden soll, ob und wie auf eine Änderung der Uferstreifendefinition in der Düngemittel-VO hingearbeitet wird, und ob und wie die systematisch Ausweisung ungenutzter Uferstreifen als Puffer gegen Stickstoffeinträge vorangetrieben wird.

5.3 Kosten und Finanzierung der Maßnahmen

Offenlegung des Finanzbedarfs: Das Kapitel zur Finanzierung der Maßnahmen beschränkt sich im Wesentlichen auf den Hinweis, dass „*vorrangig die bestehenden finanziellen und wirtschaftlichen Instrumente an die spezifischen Anforderungen der WRRL angepasst werden*“ sollen, und auf einige neue Instrumente „*in Einzelfällen*“. Dies wird dem gewaltigen Umfang von nötigen Maßnahmen in den nächsten 17 Jahren nicht gerecht. Das Maßnahmenprogramm muss der Öffentlichkeit und der Politik offen legen, in welchem Umfang in den nächsten Jahren zusätzliche finanzielle Mittel für die Umsetzung der WRRL bereit gestellt werden müssen.

Die Kostenschätzungen für die verschiedenen Maßnahmenpakete liegen vor. Sie wurden dem Landesbeirat zur Umsetzung der WRRL in Hessen vorgestellt. Auch wurden sie in der AG ECO des Beirates diskutiert. Der Mittelbedarf wurde auch bereits auf die jeweiligen Wasserkörper bezogen im WRRL-Viewer in den Datenblättern öffentlich dargestellt, so dass auch eine Darstellung im Maßnahmenprogramm möglich ist. Die interministerielle Arbeitsgruppe „Finanzen“ des HMULV wird zudem bis zum 31. Juli ihr Ergebnis vorlegen, so dass einer detail-

lierten Darstellung des gesamten Mittelbedarfs bis zur Zielerreichung des „guten Zustands“ nichts im Wege stehen sollte. Nur so kann in der Öffentlichkeit auch eine Akzeptanz für die notwendige Aufstockung der Haushaltsmittel im Gewässerschutz erreicht werden.

Maßnahmen an Oberläufen: Dabei muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass die WRRL den guten Zustand aller Oberflächengewässer (ca. 24.000 km Fließgewässer) verlangt, nicht nur der in der Planung bisher berücksichtigten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² (8413 km). Bisher durften konkreten Maßnahmenvorschläge in den Beteiligungswerkstätten und –plattformen nur für Abschnitte dieser größeren Fließgewässer formuliert werden. Andere Maßnahmen im Wasserkörper an kleineren Oberläufen sind auch in die Berechnung notwendiger Mittel zur Finanzierung einzubeziehen.

5.4. Umsetzungskonzept

Das Maßnahmenprogramm sieht hierzu nur einen Satz vor: *„Die Erarbeitung von Umsetzungskonzepten zu den in den Planentwürfen vorgesehenen Maßnahmen ist, soweit erforderlich, unter Einbeziehung des hessischen Beirats zur Umsetzung der WRRL und der Maßnahmenträger vorgesehen“.*

Begründung der Prioritätensetzung: Das Umsetzungskonzept muss jedoch konkreter ausfallen: Insbesondere muss hier fachlich transparent ausgeführt werden, nach welchen Kriterien die Prioritätensetzung für Maßnahmen (vgl. Kapitel 1.4 (4)) und die Definition der Umsetzungszeiträume in der Tabelle 13-MP_Anhang3_1 „n“ (keine Fristverlängerung), „as“ (Beginn bis 2015) und „sp“ (Maßnahmenbeginn erst nach 2015) festgelegt wurden. Hier muss transparent für alle Beteiligten die Einschätzung der Fachbehörden offen gelegt werden, warum welche Maßnahmen bereits kurzfristig zu Verbesserungen des Zustandes führen, und bei welchen Maßnahmen erst längerfristig eine Verbesserung des Zustands zu erwarten ist (und die daher sofort begonnen werden müssen). Nur so wird der Vorgabe der WRRL gerecht, die in Anhang VII Nr. 7 vorgibt, dass der Bewirtschaftungsplan auch *„Angaben dazu (einschließt), wie die Ziele gemäß Art. 4 (durch das Maßnahmenprogramm) zu erreichen sind“.*

C: Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung zum Hessischen Maßnahmenprogramm für die Umsetzung der WRRL

4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Wir begrüßen die klare Problembeschreibung des SUP-Umweltberichtes bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms bezüglich der Phosphoreinträge:

„Nahezu flächig ist Phosphor ein wesentlicher Eutrophierungsfaktor“

4.2. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms

Auch begrüßen wir die klare Prognose des SUP, die die Notwendigkeit von raschen Maßnahmen zur Reduktion der Phosphoreinträge unterstreicht:

„Auf Grundlage einer Prognose der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion sind selbst unter günstigsten Bedingungen, also bei Verschärfung der cross compliance Anforderungen zur Bodenerosion entsprechend des vorliegenden Referentenentwurfs keine deutlichen Verringerungen der diffusen Phosphor-Einträge zu erwarten“.

6.1.2.1 Diffuse Quellen: Oberflächengewässer und Grundwasser

Im Katalog der Maßnahmenarten zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln ist auch die Anlage von Uferstreifen vorzusehen.

6.1.3 Morphologische Veränderungen und Abflussregulierungen

Wir begrüßen es, dass die Strategische Umweltprüfung so deutlich herausstellt, dass die Bereitstellung von Flächen und Uferstreifen, Aueflächen und die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen inklusive der Entwicklung von Ufervegetation und Auengewässern einen *„sehr bedeutenden Bestandteil des Maßnahmenprogramms“* darstellt.

Diese Maßnahmen bringen große Synergieeffekte bezüglich der Erfüllung anderer EU-Richtlinien mit sich, wie die EU-Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie. Auch können diese Maßnahmen dem Hochwasserschutz dienen. Sie müssen daher besondere Priorität genießen.

Der Satz *„Die Gesamtlänge der für die WRRL relevanten hessischen Gewässer mit > 10 km² Einzugsgebiet beträgt 8413 km, so dass ca. 25% dieser Gewässerabschnitte betroffen sind“* ist allerdings zu streichen, da für die WRRL nicht nur die genannten Flussabschnitte relevant sind, sondern der gesamte Wasserkörper, inklusive der Oberläufe und Quellregionen.

D: Ergänzende Stellungnahmen zu einigen Landkreisen

a) NABU-Kreisverband Waldeck-Frankenberg

Der NABU Waldeck-Frankenberg unterstützt die Planung der Stadt Frankenberg zur Renaturierung der Nuhne. In den letzten Jahren wurden die Durchgängigkeit der meisten Ederwehre hergestellt. Nun sollen die Renaturierungsbemühungen in den Nebengewässern wie Orke, Nuhne, Nemphe und den Bächen in der breiten Struht fortgesetzt werden. Der Antrag auf Förderung der Maßnahmen wurde jedoch abgelehnt, weil sie nach der EU-WRRL keine Priorität habe. Wir bitten Sie um Überprüfung, ob das Land hier eine andere Position einnehmen kann bzw. um eine Begründung. Die Barriere der Edertalsperre allein kann nicht als Begründung dienen, denn es kann sich nicht der gesamte Gewässerschutz nur an potenziell aufwandernden Lachsen oder Meerforellen orientieren. Das System der oberen Eder ist groß genug, um unabhängig von diesen Wanderfischen einer großen Artenvielfalt Raum zu geben.

b) NABU-Kreisverband Giessen

b) 1 Grundsätzliches

Es wird die Frage gestellt, was unter einem „Massivsohlenabschnitt“ gemeint ist. Beobachtungen der Naturschutzverbände vor Ort haben gezeigt, dass einige so genannte „Renaturierungsmaßnahmen“ in den letzten Jahren derart ausgeführt wurden, dass zwar ein gewundener Bachlauf gestaltet wurde, dann aber die Gewässersohle und die Seiten des Gewässers betoniert wurden. Somit ist das Gewässer zwar nicht gerade kanalisiert, aber in ein neues Korsett eingezwängt, welches alles andere als naturnah ist. Solche Art einer „Renaturierung“ verbietet sich.

Als wichtigste Maßnahmen sind die Entfernung von Querbauwerken sowie Flächenerwerb und Renaturierung zu nennen. Besitzt die öffentliche Hand bereits Flächen an zu renaturierenden Gewässern, sind die Maßnahmen hier zuerst umzusetzen.

Generell sollten die Hindernisse der ökologischen Durchgängigkeit zuerst dort beseitigt werden, wo nur wenige vorhanden sind. Auf diese Weise können schneller größere durchgängige Abschnitte hergestellt werden. Bezüglich der Durchgängigkeit und der mangelhaften Struktur sind insbesondere der Albach und der Steinbach, die Lauter, die obere Wetter und die Horloff mit ihren Zuflüssen zu berücksichtigen.

Bei Renaturierungsmaßnahmen muss insgesamt der Flächenerwerb im Vordergrund stehen. Auf diese Weise kann zum einen mehr Raum für die Fließgewässer geschaffen werden, außerdem kann eine intensive Acker- oder Grünlandnutzung bis an den unmittelbaren Gewässerrand besser unterbunden werden. Weiterhin ist die Einhaltung der Abstandsregelungen landwirtschaftlicher Nutzung zu den Gewässern (10 m Randstreifen bei Düngung und Pflanzenschutz sowie bei intensiver Grünlandwirtschaft und Beweidung mit hoher Besatzdichte verstärkt zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang ist eine extensive Beweidung mit geringer Besatzdichte unter 1 GV/ha und ohne Zufütterung auch bei Einschluss des Gewässers in die Weide als unkritisch anzusehen, da sie die Uferstreifen offen hält und bei vernachlässigbarem Nährstoffeintrag die Fließgewässerdynamik fördert..

Im Kreis Gießen sind die Maßnahmen nach folgenden Prioritäten umzusetzen:

- I. große Fließgewässer
- II. Bäche bis 1 m Breite
- III. Bäche unter 1 m Breite sind erst nach Umsetzung aller Maßnahmen an den o. g. Gewässern durchzuführen

Für den Raum Gießen ergibt sich weiterhin folgende Prioritätenliste der größeren Fließgewässer:

Priorität	Fließgewässer	Abschnitt von ... bis ...
1	Wetter	Bessingen bis Lich
2	Horloff	Trais-Horloff bis Eczell
3	Lumda	Allendorf bis Treis
4	Lumda	Treis bis Mainzlar
5	Bieber	Rodheim Bieber bis Kinzenbacher Mühle
6	Bachgraben	Im Bereich Mönchborn (östlich von Hungen/Hof Grass, zwischen NSG Mairied und der B 457)
	Horloff	Villingen bis Hungen
	Horloff	Ruppertsburg bis Villingen
	Horloff	Hof Grass (südöstl. Hungen) bis Trais-Horloff
7	Wetter	Kloster Arnburg bis Kreisgrenze Wetteraukreis
8	Wetter	Kreisgrenze bis zur Mündung in die Nidda
9	Horloff	Eczell bis Florstadt (Kreis FB)

b) 2 Konkrete Anmerkungen zu den Darstellungen der Maßnahmenpläne bzw. einzelnen Gewässern:

Wetter, Horloff, Wieseck:

Um Hungen herum sind fast nur Mischwassereinleitungsstellen dargestellt, aber keine Maßnahmen. Ebenso verhält es sich an der Wetter zwischen Lich und Münzenberg. Am Albach ist nur eine Ertüchtigung der Kläranlage vorgesehen, statt strukturellen Maßnahmen am Wasserkörper selbst. Am Bach von Annerod ist gar keine Maßnahme vorgesehen. Hier sollte eine Verbesserung der Wasserqualität des eingeleiteten Wassers aus dem Industriegebiet Annerod erfolgen. An der Wieseck sollten die Maßnahmen intensiviert werden: Bei Großen-Buseck ist nur eine qualifizierte Entwässerung vorgesehen, zwischen Großen-Buseck und Gießen gar keine Maßnahme.

Ebenso ist an der Josseler und an den Nebenzuflüssen von Burkhardsfelden und Oppenrod keine Maßnahme vorgesehen. Auch hier sollten strukturelle Verbesserungen erfolgen.

Kleebach und Nebengewässer:

Auch hier gelten die Priorität, zunächst den Kleebach und danach die kleineren Nebengewässer zu renaturieren und durch Flächenerwerb den Bächen mehr Raum zu geben.

Insbesondere sind Ausgleichmaßnahmen, die an den Gewässern hätten erfolgen sollen, auf ihre erfolgte Umsetzung zu prüfen. Sind die Maßnahmen nicht durchgeführt worden, muss deren sofortige Umsetzung eingewirkt werden. Auch am Kleebach sind Querbauwerke zu entfernen, außerdem sind Gartenabfälle (illegale Kompostierungen) im Uferbereich zu beseitigen. Im Uferbereich sind darüber hinaus Fichten und Einzäunungen zu entfernen.

Im Oberlauf vorhandene Fischteiche verändern die Wasserchemie durch Fischexkremete. Ein zu hoher Fischbesatz in den Teichen wirkt sich ungünstig auf das Makrozoobenthos in diesem Gewässerbereich aus. Auch eine Zufütterung mit Fischpeletts bewirkt eine Eutrophierung in diesen Bereichen, die nicht gewollt sein kann.

Bei Arbeiten im Kalksteinbruch in Niederkleen kommt es in bestimmten Zeiten zu einer erhöhten Sedimentfracht im Kleebach. So kann der Eisvogel, der in diesem Bereich brütet keine Nahrung erjagen (Sichtjäger). In dieser Sache ist das Gespräch mit dem Betreiber des Steinbruches zu suchen um das Problem abstellen zu können.

Fohnbach, Gleibach, Wißmarbach:

Die vor Jahrzehnten begonnen Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer in der Gemeinde Wettenberg sind vorbildlich. Allerdings ist die ökologische Durchgängigkeit dennoch nicht an allen Stellen gegeben. Es gibt immer wieder kleinere Abstürze (z. B. Fohnbach direkt an der Kinzenbacher Straße), die bachaufwärts wandernde Wasserlebewesen nicht überwinden können. Außerdem ist die mehrere hundert Meter lange Verrohrung des Fohnbaches unter dem Schwimmbad Gleiberger Land zu entfernen, der Bach in diesem Abschnitt offenzulegen und zu renaturieren.

c) NABU Hochtaunuskreis

Bizzenbach, Kennziffer 24882, Gemarkung Wehrheim

Der Bizzenbach als Zufluss zum Erlenbach (FFH Gebiet 5717-305) fällt in den Sommermonaten im Oberlauf regelmäßig mehr als ein halbes Jahr trocken. Der Hauptgrund hierfür ist eine alte Wassergewinnungsanlage in diesem Bereich. Einer der 6 Brunnenschächte liegt im unmittelbaren 5m- Uferbereich. Für diese Wasserentnahme besteht lediglich ein Altrecht. (eine aktuellere Erlaubnis zur Wasserentnahme wurde nie beantragt). Das gewonnene Wasser wird zum Teil für das Wehrheimer Schwimmbad verwendet, der größte Teil jedoch steht zur freien und kostenlosen Verwendung an einem Hydranten zum Selbstbedienen zur Verfügung. Hiervon machen vor Allem Landwirte und Gartenbesitzer Gebrauch, die mit Tankfahrzeugen sich dort bedienen. Gemäß Artikel 9 WRRL ist eine Wassergebührenpolitik gefordert,.....*die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Zielen der Richtlinie beiträgt.* Bei der oben geschilderten, kostenlosen Abgabe ist kein Anreiz zum Wassersparen gegeben. Hier wird mit der Ressource Grundwasser sehr sorglos umgegangen. Wir erwarten, dass die o.g. Wassergewinnungsanlage - wie in der WRRL gefordert - bis 2010 überprüft wird.

d) NABU Altkreis Dieburg

WK DA DEHE 7476.1 Gersprenz/Dieburg

WK DA DEHE 7476.2 Gersprenz/Reinheim

WK DA DEHE 7476.3 Gersprenz/Reichelsheim

Für die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen sind für die genannten Abschnitte nur 21,9 km angegeben, was 35,5% der Gesamtlauflänge entspricht. Angesichts der umfangreichen Maßnahmen, die an der Gersprenz bereits ergriffen wurden (Revitalisierung von Teilstrecken, Ausweisung von 6 Naturschutzgebieten, Natura2000-Gebiet „Untere Gersprenzaue mit 3231 ha, 7 Rückhaltemaßnahmen, weitere 8 Planungen zur partiellen Verbesserung des Gewässers) sollte diese Investition auch fortgeführt werden. Eine Begrenzung auf nur 35% der Gesamtlauflänge ist nicht sinnvoll. Besondere Aufmerksamkeit erfordert an der Gersprenz die Verminderung der Gewässerbelastung durch Düngemittel und Arzneimittelrückstände, sowie von Rückständen aus Wasch- und Reinigungsmitteln. Eine Ertüchtigung der Kläranlagen ist notwendig.

Schlussbemerkung: Sehr viele detaillierte Vorschläge wurden vom NABU bereits im Zuge der Stellungnahme zur Bestandsaufnahme (NABU Hessen 2004) gemacht. In Ihrer Antwort haben Sie regelmäßig darauf verwiesen, dass diese konkreten Anregungen im Zuge des Maßnahmenprogramms berücksichtigt werden müsse. Wir bitten Sie daher um Prüfung, ob diese Vorschläge bisher berücksichtigt wurden, bzw. den zuständigen regionalen Umsetzungsbehörden bekannt sind.

NABU Hessen
Mark Harthun
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar